

5 StR 189/03

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 6. Mai 2003 in der Strafsache gegen

1.

2.

wegen banden- und gewerbsmäßigen Betruges u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Mai 2003 beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten M und Z gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 30. Oktober 2002 werden nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen. Hinsichtlich des Angeklagten M wird der Schuldspruch dahin berichtigt, daß dieser Angeklagte des bandenund gewerbsmäßigen Betruges in Tateinheit mit banden- und gewerbsmäßiger Urkundenfälschung in 271 vollendeten Fällen und in einem versuchten Fall schuldig ist.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

- 3 -

Die vom Generalbundesanwalt angeregte Berichtigung der Urteilsformel ist geboten und in entsprechender Anwendung von § 354 Abs. 1 StPO möglich (vgl. BGH, Beschl. vom 29. April 1999 – 5 StR 131/99), weil infolge eines offensichtlichen Zählfehlers in den Urteilstenor zu Unrecht ein weiterer Betrug in Tateinheit mit Urkundenfälschung aufgenommen worden ist.

Harms Häger Basdorf

Raum Brause